

Hauptsatzung der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein vom 20.01.2020

Aufgrund des § 40 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Februar 2019, in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Kammer und die Berufsgewerkschaft für die Heilberufe in der Pflege (Pflegeberufekammergesetz - PBKG) vom 16. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) erlässt die Pflegeberufekammer durch Beschluss der Kammerversammlung vom 28. Juni 2019 mit Genehmigung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein die nachfolgende Hauptsatzung:

§ 1 Name, Rechtsstellung

Die Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt das Landessiegel.

§ 2 Aufgaben der Pflegeberufekammer

Die Kammer nimmt die Aufgaben wahr, die ihr durch Gesetz oder Verordnung zugewiesen sind. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 3 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Pflegeberufekammer besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und fünf weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident der Kammer vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Bei deren oder dessen Abwesenheit vertritt deren oder dessen Stellvertretung die Kammer gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Kammerversammlung mindestens zweimal jährlich und den Vorstand nach Bedarf ein.

§ 4 Der Errichtungsausschuss der Pflegeberufekammer

- (1) Bis zur Konstituierung der ersten gewählten Kammerversammlung hat der Errichtungsausschuss die Stellung der Kammerversammlung. Als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts unterliegt er der Rechtsaufsicht des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums (Aufsichtsbehörde).
- (2) Die Benennung der Mitglieder des Errichtungsausschusses und deren Stellvertretungen erfolgt durch die Aufsichtsbehörde. Die Amtszeit endet mit der Konstituierung der ersten gewählten Kammerversammlung oder

- a. durch schriftlich erklärte Niederlegung des Amtes, die nicht widerrufbar ist,
 - b. durch Tod,
 - c. bei rechtskräftiger Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts, das den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte,
- (3) oder
- a. durch Rücknahme der Bestellung des Mitglieds durch die Aufsichtsbehörde im Be-nehmen mit dem Vorstand.
- (4) Die Amtszeit des Errichtungsausschusses beginnt mit der Bestellung durch die Aufsichts-behörden am 9. Dezember 2015; die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit dessen Wahl am 13. Januar 2016.
- (5) Der Errichtungsausschuss kann Ausschüsse bilden.

§ 5

Haushalts- und Rechnungswesen

- (1) Der Vorstand hat der Kammerversammlung den Voranschlag des jährlich aufzustellenden Haushaltsplanes, der zugleich den Vorschlag für die Festsetzung des Jahresbeitrages enthält, so rechtzeitig vorzulegen, dass die Beschlussfassung bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres für das folgende Jahr erfolgen kann.
- (2) Nach Ablauf des Haushaltsjahres hat der Vorstand den Jahresabschluss unverzüglich aufzustellen und dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen. Dieser hat den Jahresabschluss mit Einladung zur ersten Kammerversammlung des Jahres zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Das Geschäftsjahr der Kammer ist das Kalenderjahr.
- (4) Die einzelnen Haushaltsstellen können in Ausnahmefällen von dem genehmigten Haus-halt abweichen, soweit die Gesamtausgabensumme des Haushaltes nicht überschritten wird (gegenseitige Deckungsfähigkeit). Hierüber entscheidet der Vorstand, ab einem Be-trag von 10.000 Euro die Kammerversammlung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 9 PBKG.
- (5) Für die Dauer der Errichtungsphase beschließt der Errichtungsausschuss auf Vorschlag des Vorstands einen Haushaltsplan, der alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnah-men, Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält. Über die durch Beiträge nicht gedeckten Ausgaben in den Jahren 2016 bis 2018 können Kredite zur De-ckung der laufenden Haushaltsausgaben aufgenommen werden, wenn ein zur Aufgabenerfüllung dringendes Bedürfnis für die Ausgaben besteht. Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu be-achten.

§ 6

Aufwandsentschädigungen

Die Mitglieder der Kammerversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Arbeits-gruppen sind ehrenamtlich tätig. Über ihre Entschädigung erlässt die Kammerversammlung eine Verwaltungsvorschrift (Entschädigungsordnung).

§ 7
Satzungsänderung

- (1) Für eine Änderung der Hauptsatzung ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Kammer erforderlich.
- (2) Unbeschadet der Regelung nach Absatz 1 kann die konstituierende Kammerversammlung diese Hauptsatzung mit einfacher Mehrheit ändern.

§ 8
Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Schleswig- Holstein in Kraft.

§ 3 Absatz 1 sowie § 5 Absatz 1 und 2 treten mit Konstituierung der ersten gewählten Kammerversammlung in Kraft.

Neumünster, den 03.02.2020

Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein

Patricia Drube
Präsidentin

Frank Vilsmeier
Vizepräsident

